



ANWALT FÜR
GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

An das
Bundesministerium für Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

per E-Mail: Karin.Miller-Fahringer@sozialministerium.at
Konrad.Swietek@sozialministerium.at

Wien, 31. Oktober 2022

Betrifft: 2022-0.621.803 - Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesgesetz über Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen (Barrierefreiheitsgesetz – BaFG) erlassen sowie das Sozialministeriumservicegesetz geändert wird; Stellungnahme

Sehr geehrte Damen bis Herren!

Die Behindertenanwaltschaft dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes (BGStG) oder des Behinderteneinstellungsgesetzes (BEinstG) diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.



ANWALT FÜR
GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

II. Empfehlungen des Behindertenanwaltes

Zunächst ist festzuhalten, dass die Behindertenanwaltschaft den European Accessibility Act (EAA) und die nunmehrige Umsetzungsgesetzgebung durch das BaFG im Sinne der dadurch intendierten Verbesserung der Barrierefreiheit von Gütern und Dienstleistungen im gesamten Europäischen Binnenmarkt und damit im Sinne des Progressionsgebots des Art. 4 UN-BRK grundsätzlich begrüßt. Der hohe Stellenwert der Barrierefreiheit als zentrale Voraussetzung für die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ergibt sich dabei nicht zuletzt aus Art. 9 der UN-Behindertenrechtskonvention, welche sowohl von Österreich als auch der Europäischen Union unterzeichnet wurde.

Allerdings ergeben sich im Hinblick auf die vom EAA vorgesehene Vollharmonisierung und vor dem Hintergrund des bereits bestehenden hohen Schutzniveaus in Österreich einige problematische Punkte, welche aus Sicht der Behindertenanwaltschaft der Klarstellung bedürfen.

Sowohl das nun zu erlassende BaFG als auch das BGStG normieren Antworten auf die Frage, wann Produkte oder Dienstleistungen als barrierefrei gelten. Dabei kommt es im Anwendungsbereich des den EAA umsetzenden BaFG hinsichtlich der normierten Anforderungen an die Barrierefreiheit und Maßnahmen zur Gewährleistung dieser zu einer Normenkollision im Konvergenzbereich von BaFG (siehe dessen § 2) und BGStG (siehe insbesondere §§ 5 f).

§ 6 Abs. 5 BGStG bestimmt den Begriff der Barrierefreiheit breit als grundsätzlich selbstständige und selbstbestimmte Zugänglichkeit und Nutzbarkeit baulicher und sonstiger Anlagen, Verkehrsmittel, technischer Gebrauchsgegenstände, Systeme der Informationsverarbeitung sowie anderer gestalteter Lebensbereiche und verlangt im Fall der Unmöglichkeit oder Untunlichkeit einer vollends barrierefreien Lösung die größtmögliche Annäherung daran (siehe § 6 Abs. 3 BGStG). Dahingegen bestimmt das BaFG in § 5, dass Produkte und Dienstleistungen, die den in den Anlagen I-III aufgeführten Maßgaben entsprechen, die Vermutung der Konvergenz und damit der Barrierefreiheit für sich haben.



ANWALT FÜR
GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNG

Zumal sich auch die Rechtsdurchsetzungsmöglichkeiten für Betroffene eklatant unterscheiden und das BGStG sich in § 6 Abs. 4 selbst gewissermaßen subsidiär gegenüber anderen einschlägigen Rechtsnormen erklärt, bedürfte es nach Einschätzung der Behindertenanwaltschaft allerdings einer umfassenden Klarstellung in den Erläuterungen, wodurch nochmals und verstärkt betont wird, dass die Bestimmungen des BaFG in ihrem Anwendungsbereich und ihrer Wirkung das BGStG in keinerlei Weise einschränken und dadurch die Rechtsschutzmöglichkeiten der Betroffenen schmälern.

Mit freundlichen Grüßen,

A handwritten signature in purple ink, reading "Elke Niederl".

Mag.^a Elke Niederl

(stv. Behindertenanwältin)